



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süsel

für ein Gebiet an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Bujendorf, Gömnitz, Roge und der alten Bahnlinie Eutin-Neustadt i.H. – Solarpark Bujendorf -, bestehend aus der Fläche nördlich des Roger Weges (Teilbereich 1) und der Fläche südlich des Roger Weges (Teilbereich 2)

Zusammenfassende Erklärung

Der Landschaftsplan sieht für den Bereich nördlich des Roger Weges ein Landschaftsschutzgebiet vor. Seit 15 Jahren laufen dazu keine Bestrebungen. Mit Bekanntgabe der Planung hat die Untere Naturschutzbehörde ihr Interesse an der Umsetzung dieses Schutzgebietes angemeldet. Neue Landschaftsschutzgebiete sind aus Sicht der Gemeinde nur gewollt, wenn sie sich in Bereichen befinden, die als Eignungsflächen für den Biotopverbund von den Grundeigentümern grundsätzlich zur Aufstellung des Landschaftsplanes schon zur Verfügung gestellt wurden.

Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird hier verzichtet. Diese erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35.

Insgesamt wirkt sich die Planung für kleine und mittlere Tierarten positiv aus. Für Großwild reduziert sich hingegen der Lebensraum. Die Pflanzenwelt profitiert im Allgemeinen, da der Düngeeintrag wegfällt und wesentlich mehr Fläche sich selbst überlassen wird.

Zudem wird durch die Anlage Strom aus erneuerbarer Energie gewonnen. Dafür kann gleichermaßen auf die Verwendung von fossilen Brennstoffen verzichtet werden, was der Reduzierung der Kohlendioxidemissionen dient. Insgesamt dient die Maßnahme der Verbesserung der Umwelt. Daher ist jeder Schritt in diese Richtung einer Nullvariante vorzuziehen.

IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 20.11.2009 und vom 19.05./02.06.2010

- ↳ Das Plangebiet ist in der Karte des Regionalplans II als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt. Zudem liegt es im Naturpark „Holsteinische Schweiz“ → In der Begründung werden die Maßnahmen dargelegt, die im Bebauungsplan Nr. 35 abgesichert werden sollen, um die Ziele des Regionalplanes und des Naturparks umzusetzen. Die Grundzüge der Zielvorgaben werden zudem in den Anlagen 1 und 2 der Begründung dargestellt.
- ↳ Planungen und Maßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. → Das Plangebiet wird zukünftig auf den Bereich südlich des Roger Weges konzentriert.
- ↳ Die Flächen, die sich nördlich des Roger Weges befinden, sind für eine Nutzung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet und werden als denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig erachtet. → Nördlich des Plangebietes liegt der Gömnitzer Turm. Er wurde am 24.03.1969 unter Denkmalschutz gestellt (siehe Denkmalband, Band 3, Blatt 31). Danach gilt der Rundturm auf dem Gömnitzer Berg als Seezeichen. Eine neue Verordnung im Sinne des § 5 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) im Benehmen mit den Gemeinden, nach dem der Denkmalschutz sich auf den gesamten Umgebungsbereich bezieht, wurde der Gemeinde bisher nicht bekannt gegeben. Um den Umgebungsbereich zu schützen, wird jedoch der Plan so abgeändert, dass erst in einer Entfernung ab 900 m die Module geplant werden (statt wie bisher von 200 m).
- ↳ Die Standortwahl sollte auf Grundlage des Erlasses vom 5. Juli 2006 „Grundsätze von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich“ erfolgen. → Es wird auf Punkt II verwiesen.
- ↳ Zu Ziffer 2.2 der Begründung: Wie die Planung eines ca. 111 ha großen Photovoltaikparks mit den Zielen des Fremdenverkehrsplanes in Einklang gebracht werden soll, ist nicht beschrieben. → In der Begründung unter Punkt 4.3 sind konkrete Maßnahmen zur Aufwertung des Fremdenverkehrs genannt und in den Anlagen 1 und 2 konkretisiert. Bereits aus den Grobkonzepten ist erkennbar, dass das Gebiet durch die geplanten und gesicherten Radwege sowie durch neue Informationsplät-

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse	2
II. Planungsziele.....	3
III. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan	5
V. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	8

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

I. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt an der östlichen Gemeindegrenze zwischen Bujendorf, Gömnitz, Roge und der alten Bahnlinie Eutin-Neustadt i. H. Es grenzt im Südwesten direkt an Bujendorf an.

Um die Flächen besser zuordnen zu können, erfolgt eine Teilung des Gebietes in:

- ↳ die Fläche nördlich des Roger Weges (Teilbereich 1) und
- ↳ die Fläche südlich des Roger Weges (Teilbereich 2).

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Zudem liegt die Fläche im Naturpark Holsteinische Schweiz und gilt daher auch als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Der in Aufstellung befindliche Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 definiert das Plangebiet ebenfalls als ländlichen Raum, der im Naturpark Holsteinische Schweiz liegt. Da das Ziel des Naturparks in der Aufwertung als Erholungsbereich liegt, beinhaltet er keine weiteren Aussagen mehr.

Der Regionalplan 2004 Planungsraum II beinhaltet die gleichen Aussagen, wie der noch geltende Landesraumordnungsplan. Dieser verweist zusätzlich auf das „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ nördlich des Gebietes.

Gemäß dem Umweltatlas befindet sich südlich des Plangebietes eine Nebenverbundachse. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Bahntrasse Eutin-Neustadt i. H. Diese soll lediglich als Grünachse gesichert werden. Nördlich des Plangebietes liegen eine Hauptverbundachse und eine Kernzone. Sie sind bisher nicht als Schutzgebiete im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gesichert.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und der kreisfreien Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 1, könnte der westliche Teil des Plangebietes in einem geplanten Wasserschutzgebiet liegen. Weiterhin wird die nördlich gelegene Hauptverbundachse aus dem Umweltatlas als Verbundsystem gekennzeichnet. Gemäß der Karte 2 wird die Unterschutzstellung der Fläche nördlich des Roger Weges sowie der Fläche im Bereich des südlich angrenzenden Waldes als Landschaft-

ze für den Fremdenverkehr attraktiver wird, als bisher. Auch entstehen neue Grünstrukturen, die zukünftig Ortsränder und Sichtachsen betonen.

Kreis Ostholstein - vom 26.08./26.08.2009 und vom 10.09.2009/10.09.2009 und vom 27.04.2010/27.04.2010

- ☞ Die Standortwahl sollte auf Grundlage des Erlasses vom 5. Juli 2006 „Grundsätze von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich“ erfolgen. → Es wird auf Punkt II verwiesen.
- ☞ Der vorgegebene Mindestabstand zum LSG „Gömnitzer Berg“ sollte eingehalten werden. → Das Plangebiet wird in dem Bereich entsprechend verkleinert.
- ☞ Nördlich des Roger Weges sind Solarmodule nicht vertretbar, zugunsten eines unbelasteten Umgebungsschutzes des denkmalgeschützten Gömnitzer Turmes. → Siehe Innenministeriums.
- ☞ In Hanglagen soll die Bodenerosion besonders ausgeprägt sein. Zudem ist die Niederschlagswasserbeseitigung offen. → Der Standort wird ausgewiesen als „Extensives Grünland“, auf dem die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Bodenoberfläche wird daher im Gegensatz zur bisherigen ackerbaulichen Nutzung ganzjährig von einer stabilen Vegetationsschicht bedeckt sein, eine erhöhte Erosionsgefahr besteht nicht. Auch an den „Tropfkanten“ ist nur mit einem leicht erhöhten Wasseranfall zu rechnen, der aber in der Vegetation aufgefangen wird. Dort versickert dann auch das Regenwasser.
- ☞ Eine Nachtbeleuchtung des Parks gefährdet Nachtfalter. → Dieses unterbindet die Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag.
- ☞ Das NSG, FFH- u. Vogelschutzgebiet „Neustädter Binnenwasser“ befindet sich in ca. 2 km Entfernung zum Solarpark. Hier ist eine Vorprüfung durchzuführen. → Der geringste Abstand zu dem FFH- und Vogelschutzgebiet Neustädter Binnenwasser (DE 1830-301) beträgt 2.100 m, gemessen am westlichen Rand des genannten Gebietes, an dem die Autobahn A 1 verläuft. Das FFH-Gebiet ist bei einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach dem „Datenblatt“ zu beurteilen. Wesentliche Gefährdungen dieses Gebietes sind die fehlende extensive Nutzung bzw. Pflege, Artenschwund, Abtrennung wichtiger Flächen vom Ostseewassereinfluss und Entwässerung. Von einer möglichen Beeinträchtigung ist aufgrund des Abstandes und der genannten Gefährdungstatbestände nicht auszugehen. Zur Beurteilung, ob eine Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, gibt das „Gutachten zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern“, Anlage III, 2006, Untersuchungsradien vor. Grundsätzlich sind Vorhaben in einem Abstand von 300 m zu untersuchen. Für bestimmte Wirkungen oder Wirkfaktoren mit hohen Intensitäten werden bei bestimmten Vogelarten Untersuchungsradien bis zu 1.000 m und in Einzelfällen auch 2.000 m (z. B. Rohrweihe und Singschwan) genannt. Diese Intensitäten sind hier nicht anzutreffen. Der tatsächliche Abstand liegt über diesen Empfehlungswerten, eine Überprüfung ist nicht vorgesehen, sie wäre unverhältnismäßig.
- ☞ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt werden, der im Detaillierungsgrad über den hier vorgelegten Umweltbericht hinausgeht. → Dieser ist Anlage des Bebauungsplanes Nr. 35.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 27.08.2009/28.08.2009

- ☞ Die Grabhügelgruppen, die in das Denkmalsbuch der Gemeinde Altenkrempe (DB 49-70) und der Gemeinde Sierksdorf (DB 14-18) eingetragen sind, sind nicht zu beeinträchtigen. → Siehe Punkt III.

NABU vom 07.09./08.09.2009 und vom 28.04./28.04.2010

- ☞ Das Vorhaben wird in der beabsichtigten Größenordnung abgelehnt. → Siehe Punkt II.

sschutzgebiet empfohlen. Das gesamte Plangebiet empfiehlt sich für eine Erholungseignung. Zudem liegt es im Naturpark. Die Karte verweist auf das Geotop im Bereich des Gömnitzer Berges.

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Holsteinische Schweiz“. Zu dem liegt nordöstlich des Plangebietes - im Abstand von 2.100 m - das FFH- und Vogelschutzgebiet Neustädter Binnenwasser (DE 1830-301).

Der Flächennutzungsplan stellt das Untersuchungsgebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Landschaftsplan entspricht weitgehend der Vorgabe des Flächennutzungsplanes. Allerdings empfiehlt er nördlich des Roger Weges die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes.

II. Planungsziele

Deutschland ist importabhängig im Bereich der Energieversorgung. Die Folgen sind heute für jedermann durch erhöhte Energiekosten spürbar. Langfristig sind hier Engpässe durch Unterbrechung der Versorgung aufgrund von politischen Gegebenheiten (Hinweis auf die Anschläge in der USA am 11. September 2001 oder Lieferstopp durch Russland) möglich oder auch den erwarteten Energiewachstum in den Drittländern. Weiterhin werden die Folgen des Klimawandels immer deutlicher.

Aufgrund dieses Kenntnisstandes hat die Bundesrepublik Deutschland am 29. April 1998 in New York das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) unterzeichnet und am 27. April 2002 als Gesetz erlassen. Danach hat sich das Land zur *„Erforschung und Förderung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieformen“* verpflichtet.

Die Gemeinde möchte ihren Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz leisten. Daher hat sie ein Interesse, die „saubere“ Energiegewinnung - gerade in ihrem landschaftlich geprägten und fremdenverkehrsorientierten Gebiet - zu fördern.

Mit Eingang des Antrages für diesen Solarpark hat die Gemeinde analysiert, welche Flächen für solche Projekte überhaupt infrage kommen. Als Orientierungsrahmen dazu wurden die Vorgaben des Erlasses vom 5. Juli 2006 „Grundsätze von großflächigen Fotovoltaikanlagen im Außenbereich“ verwendet. Weiterhin sind die allgemeinen Ziele der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan abgeprüft worden. Im Ergebnis hat die Gemeinde beschlossen, Solarparks nur im nordöstlichen Bereich und im südwestlichen Teil der Gemeinde zu fördern, weil:

- ↳ sich dort in der Nähe die erforderlichen Umspannwerke befinden,
- ↳ die Fläche im Südwesten der Gemeinde durch einen Windpark vorbelastet ist,
- ↳ an der Gemeindegrenze im Nordosten ein Solarpark der Gemeinden Sierksdorf entstehen soll und somit ebenfalls vorbelastet ist,
- ↳ durch die Kompensierung der Standorte einer Zersiedelung der Landschaft – mit vielen kleinen Parks und langen Anschlusswegen – entgegengewirkt kann,
- ↳ durch eine Nichtkennzeichnung als „Eignungsflächen“ werden keine Planungsbedürfnisse erzeugt,
- ↳ in den so verbleibenden „Nichteignungsflächen“ eben andere Nutzungen, wie Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung den Vorrang haben.

Dieses gemeindliche Zielkonzept ist nach Ansicht der Gemeinde die am besten geeignete Planung um eine städtebaulich verträgliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu sichern. Sie wurde bei dem gemein-

- ↪ Weiterhin ist festzustellen, dass viele Fragestellungen zu Auswirkungen auf Natur- und Landschaft noch völlig ungeklärt sind. → Es gibt über die Auswirkungen der Solarparks auf Fauna und Flora Untersuchungen, die über mehrere Jahre liefen (siehe z. B. „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ von GFN Kiel, GFN-Umweltplanung Bayreuth, erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn, 2009, am 11.01.2010 um 9 Uhr im Internet unter: <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript247.pdf>). Diese Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt und z. T. übernommen.
- ↪ Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. → Das Plangebiet liegt im Außenbereich; grenzt aber im Süden an eine Waldfläche, im Osten an Bujendorf und ansonsten an Ackerflächen. Das Gelände ist von Knicks eingegrünt bzw. strukturiert. Da die Solaranlagen maximal 3,0 m hoch werden sollen, werden sie in der Regel entsprechend abgegrünt. Eine wesentliche Sichtbarkeit in die freie Landschaft besteht somit kaum.
- ↪ Es wird eine detaillierte Bestandsaufnahme vermisst. → Diese erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35. Grundvoraussetzung für die Aufstellung eines Solarparks ist nach den übergeordneten Gesetzesvorgaben, dass die Fläche intensiv als Ackerfläche genutzt sein muss. Somit fehlt es hier an einer wertvollen Flora.

Wasser- und Bodenverband Ostholstein vom 31.08./31.08.2009, Zweckverband Ostholstein vom 27.08./02.09.2009, EON-Netz GmbH vom 17.08./20.08.2009, EON Hanse AG vom 25.08./26.08.2009

- ↪ Die Verbandsgewässer und Leitungen sind abzusichern. → Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Forstbehörde Süd telefonisch

- ↪ Südlich des Plangebietes liegt ein Wald → Siehe Punkt III.

Bürger

- ↪ Das Vorhaben wird in der beabsichtigten Größenordnung abgelehnt. → Siehe Punkt II.
- ↪ Das Projekt gefährdet den Fremdenverkehr. → Um die Attraktivität zu erhöhen, sollen langfristige Wanderwege- und Grünstrukturen gesichert werden, die in der Anlage 1 gekennzeichnet und im Bebauungsplan Nr. 35 gesichert werden sollen.
- ↪ Durch den Solarpark würde ein Landschaftsband geteilt, das durch Wasser, Moor, extensiv genutzten Seewiese, Feld und Wald geprägt wird. Der Redingsdorfer See ist ein wichtiges Rückzugsgebiet auch für Zug- und Rastvögel. Die Auswirkungen der Photovoltaikmodule (gerade bei einer solchen großflächigen Dimension) auf den Vogelflug stehen noch nicht abschließend fest. → Zu dem Bebauungsplan ist ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt worden, der alle Belange von Natur und Landschaft untersucht. Dieser Fachbeitrag baut auf den Vorgaben und langjährigen Untersuchungsergebnissen des Landschaftsplanes der Gemeinde und anderen umweltfachlichen Vorgaben des Landes (wie dem Umweltportal Schleswig-Holstein) auf. Besonders zu schützende Bestandteile werden für das Vorhabensgebiet nicht genannt, es handelt sich nicht um eine der Haupt-Vogelzuglinien, Beeinträchtigungen werden damit vermieden. Zum Redingsdorfer See wird ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten, zudem verhindern vorhandene Gehölzstrukturen eine Sichtverbindung. Mögliche Beeinträchtigungen werden damit vermieden. Durch die Aufteilung in mehrere Teilbereiche (insb. im Bebauungsplan) wird eine Zerteilung des Raumes vermieden.
- ↪ Es wird eine Blendwirkung erwartet. → Der Park ist so ausgerichtet, dass das westlich gelegene Bujendorf keiner Blendwirkung ausgesetzt ist.
- ↪ Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. → Das Plangebiet liegt im Außenbereich; grenzt aber im Süden an eine Waldfläche, im Osten an Bujendorf und ansonsten an Ackerflächen. Das Gelände ist von Knicks eingegrünt bzw. strukturiert. Da die Solaranlagen maximal 3,0 m hoch werden sollen,

samen Termin am 25.11.2009 mit Landesplanung, Kreis und Gemeinde als gemeindliches Planungskonzept akzeptiert.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde. Daher unterstützt die Gemeinde die Planung.

III. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in Ziffer 4.4 und 7 der Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet.

Für die 1. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Gemeinde Süsel festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung in dem Umfang und Detaillierungsgrad erfolgt, den der Umweltbericht als selbstständigen Bestandteil der Begründung beschreibt. Die Umweltprüfung dient der Darstellung der mit den Ausweisungen der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen in Form einer Risikoanalyse. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde allgemein verständlich als Umweltbericht zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt zudem zwischen zwei Grabhügelgruppen, die in das Denkmalbuch der Gemeinde Altenkrempe (DB 49-70) und der Gemeinde Sierksdorf (DB 14-18) eingetragen sind. Zwischen den Denkmalen der Gemeinde Sierksdorf und den geplanten Solarflächen im Südwesten liegen ca. 300 m. Davon befinden sich ca. 220 m im dichten Wald. Ein Blickbezug besteht hier nicht.

Die Denkmale in der Gemeinde Altenkrempe (DB 49-70) liegen mehr als 1.000 m vom südöstlich gelegenen Solarpark entfernt. Durch die bewegte Geländeformation nordöstlich des Plangebietes, durch die Knicks südlich des Roger Weges und durch die Strukturierung des Geländes in der Gemeinde Altenkrempe bestehen keine erkennbaren Sichtbeziehungen.

Auf Grundlage des g. Erlasses hat die obere Forstbehörde den Hinweis gegeben, dass Waldflächen aus ihrer Sicht Biotopen gleichzusetzen sind und daher hier einen Freihalteabstand von 300 m zu den Solarparks gefordert. Nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) sind zum Wald hingegen nur 30 m Abstand einzuhalten. Zudem definiert das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in § 21 die Biotope. Gewerblich genutzte Waldflächen gehören nicht dazu. Aus rechtlicher Sicht ist somit der Hinweis nicht abgesichert und daher für die Gemeinde auch nicht zwingend relevant.

Südlich des Plangebietes befinden sich markante Waldflächen. Nach technischer Erkenntnis müssen Solarparks das 2,5-fache der möglichen Baumhöhe vom Wald entfernt liegen, damit diese nicht von der Verschattung des Waldes beeinträchtigt werden können. Bei den Wuchshöhen in der Region wird daher von 80 m ausgegangen. Diese sichert, dass:

- ↳ ein Durchgangsraum für Großwild offen gehalten wird,
- ↳ eine Verschattung unterbleibt, selbst wenn die Bäume am Waldrand mal 35 m hoch werden und
- ↳ keine Versicherungsfälle entstehen, da die Bäume am Waldrand dann nicht auf die Solarflächen fallen können.

Dieser Abstand wird im Verfahren mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

werden sie in der Regel entsprechend abgegrünt. Eine wesentliche Sichtbarkeit in die freie Landschaft besteht somit kaum.

- ↳ Auswirkungen zu Flora und Fauna. → Siehe dazu Stellungnahmen zu NABU.
- ↳ Geräusche können durch die Wechselrichter entstehen. → Für Grünflächen gilt nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ tags und nachts 55 dB (A). Für eine landwirtschaftliche Fläche gibt es keine Obergrenzen. Somit erfolgt keine Erhöhung der Geräusche.
- ↳ Es fehlt ebenfalls der Nachweis für die Aussage, dass Wandervogel und heimische Tierarten die Ackerflächen nicht als Rastfläche und zur Nahrungssuche benutzen. Nach unseren Wahrnehmungen gibt es eine Vielzahl von Vogelarten, die sich auf den angesäten Flächen von Raps, Weizen und Gerste niederlassen. Besonders zu erwähnen sind Gänse (verschiedener Arten), Schwäne und andere Vogelarten. Weiterhin wurde festgestellt, dass sich vermehrt Kraniche in der Umgebung des „Gömnitzer Berges“ aufhalten. → Je nach angebauter Feldfrucht und dem Bearbeitungszustand der Fläche werden von allen Vögeln jedes Jahr wechselnde Flächen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Danach kann nicht hergeleitet werden, dass es sich um dauerhafte Futterplätze handelt. Die Region ist nach den Angaben des Landschaftsplanes kein Schwerpunktbereich des Vogelzuges und der Vogelrast, besondere Schutzvorkehrungen sind nicht vorzunehmen.
- ↳ Der nördliche Teil des Roger Weges ist frei von Solarparks zu halten, um den Denkmalschutz zu wahren. → Siehe Stellungnahme zum Innenministerium.

V. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Punkt II legt klar dar, warum die Gemeinde an genau diesem Standort plant. Danach ist erkennbar, dass die Gemeinde weitere Standortmöglichkeiten geprüft hat.

Süsel, 25. 02. 2011


(Maas)
Bürgermeister

planung:blanck.

architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de